

Allgemeine Vertragsbedingungen der TA Triumph-Adler Gruppe für ECM-Lösungen (ECM-Kaufvertrag-AVB) (Stand 06/2022)



1. Geltungsbereich, Rangfolge

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („ECM-Kauf-AVB“) gelten für den Kauf der im Vertrag über ein Enterprise-Content-Management-System („ECM-Vertrag“) spezifizierten Enterprise-Content-Management-Lösung, bestehend aus Software- und ggf. Hardwarekomponenten (nachfolgend „ECM-Lösung“), und alle damit zusammenhängenden vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen, die TA mit anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“) abschließt.
- 1.2. Diese ECM-Kauf-AVB gelten auch für Einzelbeauftragungen, die nach Abschluss des ECM-Kaufvertrags, jedoch im Zusammenhang mit der ECM-Lösung erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn in der jeweiligen Einzelbeauftragung nicht ausdrücklich auf diese ECM-Kauf-AVB Bezug genommen wird.
- 1.3. Dem Vertrag (einschließlich dieser ECM-Kauf-AVB) entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen – des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn TA eine Leistung durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- 1.4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptdokument des ECM-Kaufvertrags und den nachrangigen Vertragsdokumenten (z. B. Vertragsanlagen, diese ECM-Kauf-AVB) gehen die Bestimmungen aus dem Hauptdokument vor. Sofern die Parteien weitere Einzelbeauftragungen vereinbaren, gehen die Bestimmungen aus den Einzelbeauftragungen den Regelungen aus den übrigen Vertragsdokumenten vor. Gesonderte Lizenz- und Servicebedingungen von TA und den Servicedienstleistern gehen den Allgemeinen Vertragsbedingungen aus den übrigen Vereinbarungen vor.

2. Allgemeine Leistungspflichten von TA

- 2.1. Die Beschaffenheit der ECM-Lösung ist abschließend im ECM-Kaufvertrag geregelt. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheitsvereinbarung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Eine bestimmte Beschaffenheit kann nicht aus Werbematerialien oder öffentlichen Äußerungen abgeleitet werden, wenn deren konkreter Inhalt von TA nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Die Übernahme einer Garantie ist nur dann wirksam vereinbart, wenn TA diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt.
- 2.2. Die Bereitstellung durch TA erfolgt entweder durch Versand der ECM-Lösung auf einem gängigen Datenträger oder durch die Bereitstellung der ECM-Lösung zum Download. Für die Bestimmung des Gefährübergangs und der Einhaltung des Liefertermins relevante Zeitpunkte sind im Fall der Lieferung per Datenträger der Zeitpunkt, in dem die ECM-Lösung der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wird und im Fall des Downloads der Zeitpunkt, in dem die ECM-Lösung heruntergeladen werden kann und der Käufer hierüber informiert wurde.
- 2.3. Eine Implementierung, eine Integration oder ein Customizing der ECM-Lösung sind nur geschuldet, sofern sie ausdrücklich vertraglich vereinbart sind.
- 2.4. TA bindet Software, Hardware und Services von Drittanbietern („Servicedienstleister“) in das eigene Angebot ein. Der Käufer ist damit einverstanden, dass solche Servicedienstleister für TA als Unterauftragnehmer tätig sind. Die Leistungen von TA sind in diesen Fällen begrenzt auf den Umfang der Lizenzen und Service Level, die die Servicedienstleister gegenüber TA einräumen. TA wird dem Käufer auf Anfrage die gesonderten Lizenz- und Supportbedingungen der Servicedienstleister auszugswise zur Verfügung stellen, soweit sie die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Käufer betreffen.
- 2.5. Soweit die Lizenzbedingungen der ECM-Komponenten die Verpflichtung beinhalten, die ECM-Komponenten unter Pflege und Support zu halten, wird der Käufer diese vollumfänglich beachten.
- 2.6. Die Angebote von TA sind freibleibend und werden erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Unterzeichnung des Kaufvertrags verbindlich. An einen Kaufantrag ist der Käufer für den Zeitraum von 4 Wochen, nachdem der Kaufantrag bei TA eingegangen ist, gebunden.

3. Vergütung, Abrechnungsmodalitäten, Auslagen

- 3.1. Der Käufer zahlt an TA die vereinbarte Vergütung. Ein Skonto wird nicht gewährt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist der Kaufpreis netto ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mit Fälligkeit kann TA ohne gesonderte Mahnung Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.
- 3.3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Auslagen von TA in der Höhe zu erstatten, in der sie angefallen sind (z. B. Reisekosten).
- 3.4. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen.

4. SEPA-Lastschriftmandat

- 4.1. Der Käufer wird TA durch ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat (SEPA-Basislastschriftmandat oder SEPA-Firmenlastschriftmandat) ermächtigen, während der Vertragslaufzeit die zu entrichtenden Gebühren und sonstigen vertraglich geschuldeten Vergütungen bei Fälligkeit im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.
- 4.2. TA wird den Käufer spätestens zwei Tage vor dem ersten Einzug über den zu zahlenden Betrag und seine Fälligkeit vorab informieren (Vorabinformation). Im Falle einer Änderung des Betrags oder der Fälligkeit während der Vertragslaufzeit wird TA den Käufer spätestens zwei Tage vor dem Einzug hierüber informieren.

- 4.3. Der Käufer wird TA Änderungen bezüglich Name, Firma, Anschrift oder Bankverbindung des Käufers unverzüglich schriftlich mitteilen.

- 4.4. Hat der Käufer ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt, ist er im Fall wiederholter und erheblicher Zahlungstörungen verpflichtet, TA unverzüglich ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen.

5. Nutzungsrechte

- 5.1. Soweit TA für die Erbringung ihrer Leistungen auf IT-Systeme (einschließlich Softwareanwendungen) des Käufers zugreifen und/oder diese bearbeiten muss, räumt der Käufer TA, soweit für die vereinbarten Leistungen erforderlich, das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich auf die notwendige Dauer der Leistungserbringung beschränkte, inhaltlich auf den notwendigen Umfang und auf den Zweck des Vertrags beschränkte Nutzungs- und Bearbeitungsrecht ein.
- 5.2. Der Käufer darf die Softwarekomponenten der ECM-Lösung nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang nutzen. Der Käufer darf die ECM-Lösung nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln.
- 5.3. TA leistet gemäß Ziffer 9.2 die Gewähr dafür, dass der Ausübung der aus einer Lizenz resultierenden Nutzungsrechte keine Rechte Dritter entgegenstehen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Käufer, die Lizenzbestimmungen der Servicedienstleister zu beachten, soweit diese Vertragsbestandteil geworden sind.
- 5.4. Eine Dekompilierung darf nur in den gesetzlich zwingend erforderlichen Fällen nach § 69e UrhG erfolgen. Werden bei der Dekompilierung Dritte eingeschaltet, muss der Käufer vor deren Einsatz TA schriftlich eine Erklärung des Dritten übermitteln, worin dieser sich unmittelbar gegenüber TA zur Einhaltung der Regelungen aus dieser Ziffer 5.4 verpflichtet.
- 5.5. TA und die Lieferanten und Unterauftragnehmer von TA bleiben Inhaber sämtlicher geistigen Schutzrechte an der bereitgestellten Software. Sämtliche Ergebnisse sowie Weiter- und Neuentwicklungen, die während der Laufzeit des Vertrags von TA oder deren Lieferanten und Unterauftragnehmern entwickelt werden, und sämtliche damit verbundenen oder darin verkörpert oder daraus resultierenden geistigen Schutzrechte (zusammen die „Entwicklungen“) stehen ausschließlich TA zu. Dies gilt auch, wenn solche Entwicklungen auf Vorschlägen, Feedback, Anforderungen, Ideen, Beiträgen, Kommentaren, anonymisierten Benchmark-Kennzahlen oder sonstigem Input des Käufers beruhen. Nicht zu den Entwicklungen gehören selbstverständlich personenbezogene Daten des Käufers sowie geschützte Geschäftsgeheimnisse, die von TA vertraulich behandelt werden.
- 5.6. TA darf unter den in dieser Ziffer 5.6 geregelten Voraussetzungen anonymisierte Analysen mit aggregierten Daten erstellen, für die (teilweise) Käuferdaten und Informationen verwendet werden, die sich aus der Nutzung der ECM-Lösung durch den Käufer ergeben („Analysen“). Die Daten werden für die Analysen anonymisiert und aggregiert, sodass ein Rückschluss auf einzelne Unternehmen oder natürliche Personen ausgeschlossen ist. Die Analysedaten werden verwendet für Produktverbesserungen, die Entwicklung neuer Produkte und Services, Ressourcen- und Supportverbesserungen, Verbesserung der Produktperformance, die Überprüfung der Sicherheit und Datenintegrität, die Identifizierung von Branchentrends und -entwicklungen, die Erstellung von Indices und anonymes Benchmarking.

6. Vermessung, Nachlizenzierung

- 6.1. Stellt der Käufer fest, dass nicht ausreichend Lizenzen erworben wurden, ist er verpflichtet, TA hierüber unverzüglich zu informieren. Der Käufer ist sodann verpflichtet, entweder dafür zu sorgen, dass die ECM-Lösung fortan zu den vereinbarten Lizenzbedingungen genutzt wird, oder die notwendige Anzahl an zusätzlichen Lizenzen durch gesonderten Vertrag zu erwerben.
- 6.2. TA ist berechtigt, die Nutzung der ECM-Lösung in angemessenen Zeitabständen (maximal einmal jährlich) durch Vermessungen zu überprüfen. Die Vermessung kann entweder durch TA persönlich oder durch einen von TA beauftragten Dritten vorgenommen werden. TA wird die Vertraulichkeitsinteressen des Käufers angemessen berücksichtigen.
- 6.3. Grundsätzlich erfolgt die Vermessung durch Selbstauskünfte des Käufers. TA kann auch verlangen, dass der Käufer für die Selbstauskünfte Vermessungstools von TA nutzen wird (soweit vorhanden). Soweit die Selbstauskunft verweigert wird oder keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Käufer bestehen, kann TA auch eine Vermessung vor Ort beim Käufer durchführen. Die Vermessung vor Ort hat zu betriebsüblichen Geschäftszeiten des Käufers zu erfolgen und muss spätestens eine Woche vorher gegenüber dem Käufer angekündigt werden. Der Käufer hat TA in angemessenem Umfang bei der Vermessung zu unterstützen, insbesondere indem er im erforderlichen Umfang einen Einblick in seine und/oder in die für ihn betriebenen IT-Systeme gewährt.
- 6.4. Die angemessenen Kosten der Vermessung werden von TA getragen, wenn der Käufer ausreichend lizenziert ist. Bei nicht ausreichender Lizenzierung trägt der Käufer die angemessenen Kosten der Vermessung.
- 6.5. Ergibt die Vermessung, dass der Käufer nicht ausreichend Lizenzen erworben hat, so hat der Käufer nachträglich Lizenzen zum jeweils aktuellen Listenpreis zu erwerben. Dabei kann TA auch für die letzten 12 Monate vor Vermessung rückwirkend Lizenzgebühren verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Zustand der unzureichenden Lizenzierung weniger als 12 Monate vor Vermessung begonnen hat. Weitergehende gesetzliche Auskunfts- und Schadensersatzansprüche von TA bleiben unberührt. Werden weitergehende Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so ist die nach Satz 2 zu entrichtende zusätzliche Vergütung hierauf anzurechnen.

7. Mitwirkungs- und Rügepflichten

- 7.1. Der Käufer hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der ECM-Lösung und ihre technischen und rechtlichen Anforderungen (z. B. in Bezug auf Hardwareanforderungen, das Betriebssystem, Datenbanken, Schnittstellen, Lizenzbedingungen) zu informieren. Der Käufer trägt das Risiko, dass die ECM-Lösung seinen Anforderungen entspricht und für seine wirtschaftlichen Zwecke einsetzbar ist. Dem Käufer obliegt es, sich vor Vertragsschluss über Zweifelsfragen durch Mitarbeiter von TA oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Seine Anmerkungen hat der Käufer so rechtzeitig einzubringen, dass sie – sofern möglich – in das Konzept einfließen, welches Grundlage für die ECM-Lösung ist.
- 7.2. Der Käufer sorgt dafür, dass seine IT-Systeme den technischen Anforderungen der ECM-Lösung genügen, insbesondere auch um eine Installation der ECM-Lösung durch TA zu ermöglichen.
- 7.3. Der Käufer wirkt bei der Vertragsdurchführung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er beispielsweise für die Installation Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Der Käufer gewährt TA und den Unteraufnehmern von TA unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur ECM-Lösung und zu den IT-Systemen, auf denen die Software installiert ist bzw. zu installieren ist.
- 7.4. Der Käufer testet Software und Hardware gründlich auf Störungsfreiheit, bevor er mit ihrer produktiven Nutzung beginnt. Die Störungsmeldungen müssen das Problem genau beschreiben und für TA reproduzierbar sein.
- 7.5. Der Käufer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die ECM-Lösung nicht oder nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Dem Käufer obliegt die regelmäßige und vollständige Sicherung seiner Daten außerhalb der ECM-Lösung in einem gesonderten Backupsystem.
- 7.6. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass die ECM-Lösung und die Vertragsleistungen von TA den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Die alleinige Verantwortlichkeit endet dort, wo TA gegen ausdrücklich vereinbarte vertragliche Pflichten verstößt.
- 7.7. Weitergehende Mitwirkungs- und Rügepflichten des Käufers ergeben sich ggf. aus den übrigen Vertragsdokumenten und Vereinbarungen.
- 7.8. Der Käufer trägt etwaige Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

8. Change Request

- 8.1. Während der Vertragslaufzeit kann jede Partei über einen Change Request eine Änderung der vereinbarten Leistungen anfordern. Soweit nicht ein besonderes Change-Request-Verfahren vereinbart wurde, ist die Anforderung über die beabsichtigten Änderungen vollständig und schriftlich der anderen Partei zu übermitteln.
- 8.2. Während der Verhandlungen über den Change Request kommen beide Parteien vollumfänglich ihren vereinbarten Leistungsverpflichtungen nach. Wünscht der Käufer bis zum Abschluss eine vorübergehende Einstellung der Leistungserbringung, so verschieben sich vereinbarte Termine auf einen angemessenen späteren Zeitpunkt, den TA nach billigem Ermessen bestimmt. Soweit durch diese Verschiebung TA Schäden oder notwendige Mehraufwendungen entstehen, kann TA den Ersatz bzw. deren Erstattung vom Käufer verlangen.
- 8.3. Soweit durch den Change Request für TA zusätzliche Aufwände entstehen, sind diese entsprechend dem TA Dienstleistungskatalog gesondert zu vergüten.

9. Leistungsstörungen

- 9.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist auf die Erbringung von Vertragsleistungen (insbesondere Entwicklungs-, Customizing- und Implementierungsleistungen) Dienstvertragsrecht gemäß §§ 611 ff. BGB anwendbar. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat TA dies zu vertreten, ist TA verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Käufer innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist eine Rüge des Käufers, die unverzüglich ab Kenntnis zu erfolgen hat.
- 9.2. Für den Kauf der ECM-Lösung bzw. der ECM-Komponenten sowie ausdrücklich vereinbarte Werkleistungen gelten abweichend von Ziffer 9.1 folgende Gewährleistungsbestimmungen:
 - 9.2.1. Ein Sachmangel liegt nur vor, wenn der Leistungsgegenstand in wesentlichen Teilen von seiner Dokumentation oder vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweicht.
 - 9.2.2. Für Sach- und Rechtsmängel leistet TA zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von TA durch Nachbesserung oder durch erneute Erbringung der geschuldeten Vertragsleistung. Der Käufer wird TA zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Käufer berechtigt, im Hinblick auf die vom Mangel betroffene Vertragsleistung vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, es sei denn, es liegt ein unerheblicher Mangel vor.
 - 9.2.3. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Sach- und/oder Rechtsmangel darauf beruht, dass eine Vertragsleistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens TA verändert wurde. Die Mängelrechte des Käufers bleiben unberührt, soweit der Käufer zur Vornahme der Änderung, insbesondere im Rahmen einer Selbstvornahme gemäß § 637 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurde.

9.2.4. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte entgegenstehen, so hat der Käufer TA unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Käufer die Nutzung der betreffenden Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist der Käufer verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Der Käufer wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit TA führen oder TA zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.

9.2.5. TA übernimmt keinerlei Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart.

9.2.6. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren innerhalb eines Jahres. Dies gilt nicht, wenn der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, durch einen einfach fahrlässig verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstanden ist oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen wurde.

- 9.3. Eine Haftung auf Schadensersatz und vergebliche Aufwendungen besteht nur im Rahmen der weiteren Voraussetzungen nach Ziffer 10 (Haftung).

10. Haftung auf Schadensersatz und für vergebliche Aufwendungen

- 10.1. TA haftet unbeschränkt für Vorsatz sowie für Ansprüche aus zwingendem Produkthaftungsrecht oder wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß dieser Ziffer 10 beschränkt.
- 10.2. TA haftet für leicht fahrlässiges Verhalten nur, soweit dies eine nicht unerhebliche Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht bedeutet. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In jedem Fall haftet TA nur für vertragstypisch vorhersehbare Schäden.
- 10.3. Die Haftung von TA aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für leicht fahrlässiges Verhalten, unabhängig vom Rechtsgrund, der Höhe nach auf einen Gesamtbetrag von EUR 50.000,00 beschränkt. Im Falle grober Fahrlässigkeit verdoppelt sich diese Haftungsgrenze.
- 10.4. Gewinnausfallschäden werden nicht ersetzt. Bei Datenverlusten werden nur die Kosten der Wiederherstellung ersetzt.
- 10.5. Der Käufer wird TA von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegenüber TA im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags geltend machen, soweit diese Ansprüche und/oder die Haftungshöhe über die Haftungsgrenzen nach dieser Ziffer 10 hinausgehen.
- 10.6. Soweit die Haftung nach dieser Ziffer 10 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss bzw. diese Beschränkung auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Organe von TA und den Unteraufnehmern von TA.
- 10.7. Bei einer Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ansonsten gilt für alle Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Käufers bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt jedoch spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs.

11. Vertraulichkeit

- 11.1. Vertrauliche und daher geheimhaltungsbedürftige Informationen („Vertrauliche Informationen“) sind:
 - 11.1.1. unabhängig von ihrer Form alle zwischen den Parteien im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgetauschten Informationen, die entweder ausdrücklich schriftlich als „vertraulich“ oder ähnlich gekennzeichnet sind,
 - 11.1.2. mündliche Informationen, die von der herausgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und
 - 11.1.3. unabhängig von den vorstehenden Regelungen auch alle Informationen, aus deren Natur und Inhalt es sich offensichtlich ergibt, dass sie geheimhaltungsbedürftig sind.
- 11.2. Die Parteien werden die Bestimmungen des Vertrags und sonstige Vertrauliche Informationen vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, eine solche Weitergabe von Informationen ist aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erforderlich.
- 11.3. Die Parteien werden
 - 11.3.1. alle Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln, insbesondere sie sorgfältig schützen und geeignete Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter treffen,
 - 11.3.2. alle Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern sowie Beratern und Dritten zugänglich machen, die den Zugang zu den Vertraulichen Informationen und deren Auswertung im Rahmen der Durchführung des Vertrags benötigen, und diese auf die vertrauliche Behandlung der Vertraulichen Informationen hinweisen,
 - 11.3.3. alle Vertraulichen Informationen in keiner Form ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei Dritten (Dritte im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind nicht von den Parteien beauftragte Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer oder sonstige Berufsträger, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind) zugänglich machen,
 - 11.3.4. alle Vertraulichen Informationen ausschließlich zum vereinbarten Zweck der Durchführung des Vertrags verwenden.



- 11.4. Die Parteien sind nicht zu dieser Geheimhaltung von Vertraulichen Informationen verpflichtet, welche
- 11.4.1. zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt oder zur Veröffentlichung bestimmt sind,
 - 11.4.2. vor Offenlegung durch die eine Partei bereits im Besitz der anderen Partei waren und dieses nachgewiesen werden kann,
 - 11.4.3. von einer der Parteien selbst entwickelt oder eigenständig erworben wurden, ohne diese Vereinbarung zu verletzen,
 - 11.4.4. durch schriftliche Einwilligung der offenlegenden Partei genehmigt wurden,
 - 11.4.5. den Parteien von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig zugänglich gemacht wurden,
 - 11.4.6. aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder einer vergleichbaren Anforderung offenzulegen sind. Die Parteien werden die jeweils andere Partei über die Anforderung oder das Verlangen zur Offenbarung unterrichten, sobald dies der jeweiligen Partei bekannt wird und soweit eine solche Mitteilung nicht durch gesetzliche, behördliche, gerichtliche oder vergleichbare Anordnung untersagt ist.
- 11.5. Diese Geheimhaltungspflicht endet frühestens mit Ablauf des zehnten Jahres nach Beendigung der Vertragsbeziehung.
- 11.6. Beide Parteien verpflichten sich, auch alle von ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter auf diese Geheimhaltungsvereinbarung hinzuweisen und zu entsprechender Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 12. Datenschutz**
- 12.1. Personenbezogene Daten werden von TA in Übereinstimmung mit dem in Deutschland geltenden Datenschutzrecht verarbeitet. Soweit TA eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO vornimmt, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung ab. Es gilt die jeweils aktuelle Aufklärung Datenschutz von TA zum Datenschutz und zur Verwendung der Kundendaten, das unter triumph-adler.de/datenschutzauflaerung eingesehen werden kann, sowie die zwischen den Parteien gesondert zu schließende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- 12.2. Der Käufer sichert zu, dass für sämtliche an TA oder die Unterauftragnehmer von TA im Rahmen des Vertrags übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten (inklusive solcher von Mitarbeitern, Auftraggebern, Lieferanten und Dritten) eine Zustimmung oder gesetzliche Erlaubnis zur Nutzung und sonstigen Bearbeitung im Rahmen des Vertrags vorliegt.
- 13. Eigentumsvorbehalt**
- 13.1. TA behält sich das Eigentum an Kaufobjekten bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtpreises vor.
- 13.2. Der Käufer ist berechtigt, Kaufobjekte im ordentlichen Geschäftsgang gemäß den Regelungen dieser Vertragsbedingungen weiterzuverkaufen. Er tritt TA bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die bei ihm aufgrund der Weiterveräußerung gegenüber Dritten entstehen.
- 13.3. Zur Einziehung der gemäß Ziffer 13.2 abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von TA, diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. TA verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Im Falle eines solchen Ereignisses kann TA verlangen, dass der Käufer TA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 13.4. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden die Rechte von TA in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, hat der Käufer TA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 14. Fristsetzungen**
- 14.1. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Käufers müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn bundeseinheitliche Werktage (ohne den Samstag) betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Käufer zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Käufer diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Andernfalls berechtigt die Fristsetzung den Käufer nicht zur Lösung vom Vertrag.
- 15. Rechtswahl, Gerichtsstand**
- 15.1. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung.
- 15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von TA, sofern der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. TA kann den Käufer wahlweise auch am Geschäftssitz des Käufers verklagen.
- 16. Abtretung**
- 16.1. Ohne die Zustimmung von TA kann der Käufer weder den Vertrag noch einzelne vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen. Das Recht des Käufers aus § 354a HGB bleibt jedoch unberührt. TA kann den Vertrag an ein mit TA nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen.
- 17. Schriftform**
- 17.1. Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen, bedürfen der Schriftform oder einer elektronischen Form, die mindestens die Anforderungen einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (eIDAS) erfüllt, soweit nicht eine andere Form im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 17.2. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via E-Mail) eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.